

vorherigen direkten Vorgesetzten dieses Beamten bedürfe. Das angefochtene Urteil weise in diesen beiden Punkten zahlreiche Begründungslücken auf; im Übrigen habe das Gericht die Bedeutung mehrerer ihm vom Rechtsmittelführer vorgelegter Beweismittel verfälscht.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2007 von Ferrero Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2006 in der Rechtssache T-310/04, Ferrero Deutschland GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Cornu SA Fontain

(Rechtssache C-108/07 P)

(2007/C 129/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ferrero Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schaeffer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Cornu SA Fontain

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2006 in der Rechtssache T-310/04, Ferrero Deutschland/HABM — Cornu SA Fontain aufzuheben;
- dem HABM und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, den sie auf einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch das Gericht, insbesondere auf dessen fehlerhafte Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾, stützt. Sie trägt insoweit die fünf folgenden Argumente vor.

Erstens habe das Gericht nicht die Tatsache berücksichtigt, dass die betreffenden herzhaften und süßen Erzeugnisse in einem erheblichen Umfang von denselben Unternehmen, darunter der Streithelferin selbst, hergestellt und vertrieben würden. Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die betreffenden Erzeugnisse nur eine geringe Ähnlichkeit aufwiesen, obwohl es im vorliegenden Fall zumindest eine durchschnittliche Ähnlichkeit hätte feststellen müssen. Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es den Marken „Ferrero“ und „Ferro“ nur eine gewisse Ähnlichkeit zuerkannt habe, obwohl es aufgrund der von ihm

selbst in seiner Entscheidung angeführten Argumente zu dem Ergebnis hätten gelangen müssen, dass diese Marken einen durchschnittlichen oder sogar hohen Ähnlichkeitsgrad aufweisen. Viertens habe das Gericht die Unterlagen, die sie eingereicht habe, um die hohe Unterscheidungskraft der Marke „Ferrero“ darzutun, unzureichend berücksichtigt. Schließlich habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es unterlassen habe, bei der Beurteilung einer eventuellen Verwechslungsgefahr den zahlreichen im siebten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 40/94 genannten Faktoren Rechnung zu tragen.

(¹) ABl. 1994, L 11, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo N° 22, Madrid, eingereicht am 12. März 2007 — Ecologistas en Acción — CODA/Ayuntamiento de Madrid

(Rechtssache C-142/07)

(2007/C 129/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo N° 22, de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ecologistas en Acción

Beklagter: Ayuntamiento de Madrid

Vorlagefragen

1. Gelten die Erfordernisse des förmlichen Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/377/EWG⁽¹⁾ des Rates in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung für städtische Straßenbauprojekte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Projekts sowie seiner Auswirkungen auf sehr dicht besiedelte Gebiete oder Landschaften von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung?
2. Gelten die Erfordernisse des förmlichen Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/377/EWG⁽²⁾ des Rates in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung für die Projekte, die Gegenstand der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Klage sind, wenn man ihre Beschaffenheit und die Art der Straße, auf die sie sich beziehen, ihre Merkmale, Dimension, Auswirkungen auf die Umgebung, die Bevölkerungsdichte, das Budget und die eventuelle Aufteilung eines umfassenderen Projekts mit ähnlichen Arbeiten an ein und derselben Straße berücksichtigt?

3. Sind die im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 16. März 2006 in der Rechtssache C-332/04 ⁽³⁾, konkret die in den Randnummern 69 bis 88 dieses Urteils genannten Kriterien auf die Projekte anwendbar, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, wenn man ihre Beschaffenheit und die Art der Straße, auf die sie sich beziehen, ihre Merkmale, Dimension, Auswirkungen auf die Umgebung, das Budget und die eventuelle Aufteilung eines umfassenderen Projekts mit ähnlichen Arbeiten an ein und derselben Straße berücksichtigt, und waren die Projekte daher einem förmlichen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen?
4. Wurden die Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 85/377/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung von den spanischen Behörden bei den Projekten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, unter Berücksichtigung der Verwaltungsakten, insbesondere der in ihnen enthaltenen Studien und Gutachten, in der Praxis erfüllt, obwohl das Projekt nicht dem in der Richtlinie vorgesehenen förmlichen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40).

⁽²⁾ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73, S. 5).

⁽³⁾ Slg. 2006, I-40.

Klage, eingereicht am 15. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-149/07)

(2007/C 129/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux, K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen ihren Verpflichtungen aus Art. 28 EG nicht nachgekommen ist, indem sie es unterlassen hat, einen besonderen rechtlichen Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen für die Paralleleinfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Polen festzulegen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 28 EG sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Republik Polen ihren Verpflichtungen aus Art. 28 EG nicht nachgekommen sei, indem sie es unterlassen habe, einen besonderen rechtlichen Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen solcher Pflanzenschutzmittel festzulegen, die (im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) identisch seien mit bereits in Polen zum Verkehr zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und die aus anderen Mitgliedstaaten, in denen sie bereits zum Verkehr zugelassen worden seien, eingeführt würden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei bei Fehlen einer Harmonisierung „jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, ... als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen“. Der Gerichtshof habe ferner entschieden, dass eine nationale Regelung oder Praxis, die dazu führe, die Einfuhren in der Weise zu kanalisieren, dass sie nur bestimmten Unternehmen möglich seien, andere jedoch davon ausgeschlossen würden, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung sei. Ein Verfahren, wonach für den Verkauf importierter Waren vorherige Genehmigungen erforderlich seien, müsse in allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, die auch die nationalen Behörden ausdrücklich bänden. Das Verfahren müsse leicht zugänglich sein und in angemessener Frist durchgeführt werden. Das nationale Recht müsse solche allgemeinen Grundsätze vorsehen, da den Bürgern dadurch die Inanspruchnahme der ihnen durch das Gemeinschaftsrecht gewährten Rechte ermöglicht werde.

Das neue Änderungsvorhaben könne von der Kommission zwar akzeptiert werden, doch sei es bei Ablauf der Frist von zwei Monaten noch nicht in Kraft getreten, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme, mit der zur Abstellung des Verstoßes aufgefordert worden sei, gesetzt worden sei. Nach ständiger Rechtsprechung sei das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand des Rechts zu beurteilen, das in dem entsprechenden Staat bei Ablauf der von der Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist gegolten habe. Später eingetretene Veränderungen könne der Gerichtshof nicht berücksichtigen.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes (Deutschland) eingereicht am 21. März 2007 — Finanzamt für Körperschaften III in Berlin gegen Krankenhaus Ruhesitz am Wannsee-Seniorenheimstatt GmbH

(Rechtssache C-157/07)

(2007/C 129/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof